

Raumordnung, Regionalplanung und Elektrizitätsversorgung

Von Friedrich Halstenberg, Essen*)

DK 621.311:711.2:31

Mit dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960, den Landesplanungsgesetzen der Bundesländer und dem Raumordnungsgesetz des Bundes vom 8. April 1965 liegt ein geschlossenes System des Raumplanungsrechtes vor. Die Grundsätze, Programme und Pläne der Raumordnung und Landesplanung sowie die gemeindlichen Flächennutzungspläne sind nicht allgemein verbindlich. Sie sind lediglich „behördenverbindlich“. Der eigentliche Vollzug obliegt den gemeindlichen Bebauungsplänen und neben diesen den förmlich festgestellten Plänen der Fachbehörden. Ein festes System gegenseitiger Anpassung und Ergänzung fügt jedoch die Bauleitplanung, Landesplanung, Bundesraumordnung und die Fachplanungen zueinander.

Der öffentlichen Versorgung im allgemeinen und der Elektrizitätsversorgung im besonderen kommen im Rahmen der Raumordnung große Bedeutung zu. Dies zeigen die materiellen Raumordnungsgrundsätze.

Die Versorgungswirtschaft in den Raumordnungsgrundsätzen des Bundesraumordnungsgesetzes

Der Bundesgesetzgeber hat die Ziele der Raumordnung in Form von Grundsätzen zum Bestandteil des Raumordnungsgesetzes gemacht. In den Raumordnungsgrundsätzen wird die öffentliche Versorgung — ihrer Bedeutung entsprechend — mehrfach angesprochen. Der erste der neun Raumordnungsgrundsätze enthält den Obersatz, aus dem sich alle folgenden Raumordnungsgrundsätze gedanklich ableiten lassen, Auf eine kurze Formel gebracht: Gesunde Raumstrukturen sollen gesichert und fortentwickelt, ungesunde Raumstrukturen sollen in Ordnung gebracht werden. Im unmittelbaren Anschluß an diese Kardinalsätze spricht das Raumordnungsgesetz die Anweisung aus, „die verkehrs- und versorgungsmäßige Aufschließung, die Bedienung mit Verkehrs- und Versorgungsleistungen und die angestrebte Entwicklung miteinander in Einklang zu bringen“. Damit hat der Gesetzgeber dem Sachverhalt zutreffend Ausdruck gegeben, daß die verkehrs- und versorgungsmäßige Aufschließung und die Bedienung mit Verkehrs- und Versorgungsleistungen in ihrer Bedeutung für die Raumstruktur von solcher Wichtigkeit sind, daß sie im ersten Raumordnungsgrundsatz genannt zu werden verdienen.

Versorgungswirtschaft und Raumordnung

Mit der Verkehrswirtschaft hat die Versorgungswirtschaft gemein, daß die Versorgung mit Energie und mit Wasser vornehmlich auch ein Transportproblem ist. Im allgemeinen sind die Kosten des Transportes und der Verteilung von Energie und Wasser höher als die Erzeugungskosten. Je weiter die Energie fortzuleiten ist, je weiter sich der Verbraucher von der Erzeugungsstätte und den Hauptleitungssystemen befindet, um so stärker nehmen — wie im Verkehr — die Transportkosten je Leistungseinheit zu. Raumordnungspolitisch ergibt sich auch insofern eine gleichartige Ausgangslage, als sich wegen der hohen Zuleitungskosten auf dem Energiesektor ein erheblicher Vorsprung der dichtbesiedelten Gebiete gegenüber den dünnbesiedelten ergibt. Die Verbrauchsdichte je Leitungseinheit ist höher, die Kosten je Leistungseinheit darum niedriger.

Die Situation auf dem Verkehrs- und auf dem Energiesektor ist auch insofern vergleichbar, als es — bis auf unbedeutende Reste — keine unerschlossenen Gebiete mehr gibt. Wohl aber gibt es Unterschiede in der Leistungsfähigkeit der Stromversorgungsnetze. Hinzu kommen Tarifunterschiede.

Fallen auch die Energiekosten nicht in allen Wirtschaftszweigen ins Gewicht, so kommt doch dem Grade der ver-

sorgungsmäßigen Erschließung und der Tarifgestaltung raumordnungspolitische Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang sei nur an das bekannte historische Energiepreisgefälle in der Bundesrepublik von Nordwesten nach Südosten erinnert, das erst in jüngster Zeit eine Auflockerung erfährt. Welche Bedeutung ein solches Energiepreisgefälle hat, kann man leicht ermessen, wenn man die letzten Berechnungen des nordrhein-westfälischen Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die kumulativen Energiekosten den Überlegungen zugrunde legt. Dabei geht es ebenso wie auf dem Verkehrssektor längst nicht mehr allein um die Beurteilung der Standortgunst im Hinblick auf die Möglichkeit der Industrieansiedlung; es geht dabei auch und mitentscheidend um die verkehrs- und versorgungsmäßige Bedienung der Bevölkerung schlechthin, d. h. deren Anschluß an den heute gültigen städtischen Zivilisationsstatus. Im Trend der bisherigen Entwicklung werden die Ansprüche der Industrieunternehmen, der Dienstleistungsunternehmen und der Wohnbevölkerung an die Energieversorgung weiterhin bedeutend steigen. Maßnahmen zur Strukturverbesserung in bestimmten Landesteilen sind ohne korrespondierende Maßnahmen der Elektrizitätswirtschaft kaum denkbar. Daß das nicht nur für die Versorgungsseite gilt, sondern auch für die Erzeugung, hat uns die jüngste Entwicklung gezeigt. Auf der Seite der Stromlieferung wird jedenfalls die Versorgungswirtschaft — sieht man von dem letztgenannten ungewöhnlichen Fall einmal ab — diesen wachsenden Ansprüchen entsprechen müssen, und zwar auch in den weniger dicht besiedelten und wirtschaftlich weniger aktiven Gebieten.

Lassen sich auch, wie das hier geschehen ist, manche Parallelen zwischen der Verkehrswirtschaft und der Versorgungswirtschaft ziehen, so besteht doch in einem wesentlichen Unterschied: Die Möglichkeiten der staatlichen Einwirkung auf die Energiewirtschaft sind weit geringer als im Verkehrswesen. Während die Straßen und Wasserstraßen als Gegenstand der unmittelbaren Staatsverwaltung und Bundesbahn und Bundespost als staatliche Sondervermögen der politischen Willensbildung unmittelbar unterliegen, ist die öffentliche Versorgungswirtschaft in mannigfachen Abstufungen und Erscheinungsformen nach Versorgungsgebieten und Versorgungsträgern unterschieden. Man kann etwas überspitzt sagen: Je größer die Versorgungsgebiete und Wirkungsbereiche der Versorgungsunternehmen und je interessanter sie damit für eine großräumige Raumordnungspolitik sind, um so weniger sind sie unmittelbarer staatlicher, politischer Einflußnahme unterworfen. Insbesondere können diesen Versorgungsunternehmen nicht verpflichtend Leistungen im Interesse raumordnungspolitischer Vorstellungen auferlegt werden, soweit sich nicht etwa raumordnungsgerechtes Verhalten mit betriebswirtschaftlichen Interessen identifiziert. Werden ertragsmindernde oder unökonomische Leistungen von der Versorgungswirtschaft zugunsten der Raumordnung erwartet, so sind entsprechende öffentliche Subventionen notwendig. Sie werden z. B. im Grünen Plan für die Verbesserung der Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe und im Regionalen Förde-

*) Prof. Dr. jur. F. Halstenberg ist Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.
Gekürzte Fassung eines Vortrages, gehalten am 21. April 1966 in Aachen vor der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke.

rungsprogramm für die Verbesserung der Versorgung in den Bundesausbaugebieten gewährt. Generelle oder spezielle Steuervergünstigungen können als weitere staatliche Maßnahmen im Hinblick auf die raumordnungspolitische Bedeutung der Versorgungswirtschaft in Betracht kommen.

Die Versorgungswirtschaft in den Raumordnungsprogrammen

Die hier bislang nur in großen Zügen skizzierte raumordnungspolitische Bedeutung der Versorgungswirtschaft findet ihre Anerkennung auch in den raumordnerischen und landesplanerischen Landes- und Gebietsentwicklungsprogrammen. Das für die Raumordnung in der Bundesrepublik richtungweisende Gutachten des Sachverständigenausschusses über die Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland (herausgegeben im Jahre 1961) bringt dazu grundlegende Ausführungen (S. 116, 117).

In der Denkschrift zur „Strukturverbesserung förderungsbedürftiger Gebiete in Nordrhein-Westfalen“ von 1960 wird ausgeführt, daß „die Energieversorgung eine der wichtigsten Produktionsvoraussetzungen der gewerblichen Wirtschaft ist“ und „daß die zweckmäßige Ausgestaltung dieses Leitungsnetzes heute die entscheidende Vorbedingung für die Dezentralisierung der Industriestandorte ist“. Aus diesen generellen Verknüpfungen zwischen der Versorgungswirtschaft und der Raumordnungspolitik ergeben sich spezielle Anforderungen, die ebenfalls ihren Niederschlag in den offiziellen Grundsätzen und Programmen finden. So schreibt der Grundsatz Nr. 3 in § 2 des Bundesraumordnungsgesetzes vor, daß in den Gemeinden der zurückgebliebenen Gebiete „die Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen allgemein verbessert werden sollen“. Noch stärker wird diese Forderung im bundesrechtlichen Raumordnungsgrundsatz Nr. 4 betont, der sich mit dem Zonenrandgebiet befaßt. Hier sollen „die . . . Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen vordringlich geschaffen werden“, soweit diese Einrichtungen denen im übrigen Bundesgebiet nicht gleichwertig sind. Mit den Verdichtungsräumen befaßt sich der Raumordnungsgrundsatz Nr. 6. Unter den Maßnahmen, die der Erhaltung gesunder und der Sanierung ungesunder Strukturen dienen sollen, nennt das Gesetz neben anderen „die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen“.

Welche Folgerungen sich im einzelnen daraus ableiten, haben die in den Ländern und in den Regionen aufzustellenden Landes- und regionalen Entwicklungsprogramme und -pläne darzustellen und im einzelnen zu konkretisieren.

Versorgungswirtschaftliche Raumbearbeitung

Aus der Sicht der Bundesraumordnungspolitik liegt das Schwergewicht der Versorgungswirtschaft auf ihren Funktionen im Interesse der Raumschließung und der Bedienung der Bevölkerung und der Wirtschaft. Daneben kommt der Versorgungswirtschaft im Hinblick auf ihre Raumanprüche erhebliche raum- und landesplanerische Bedeutung zu.

Der wachsende Energiebedarf wird auch künftig große Leitungsbauvorhaben nötig machen. Diese künftigen Leitungsbauvorhaben müssen mit konkurrierenden Raumansprüchen in Einklang gebracht werden. Dies gilt namentlich in den dichtbesiedelten Gebieten. Besondere Probleme ergeben sich für die bestehenden wie für die künftigen Leitungssysteme aus ihrer Konkurrenz mit parallel geführten oder sich kreuzenden Verkehrs- und Versorgungsanlagen und der sonstigen Flächenentwicklung.

Zu den damit verbundenen Problemen hat sich das Bundesraumordnungsgesetz nicht geäußert. Es handelt

sich um Fragen der konkreten Raumnutzungsentscheidung, die weder gesetzlich noch administrativ in die Kompetenz des Bundes fallen. Bundesrechtlich ist der Sachverhalt bislang bekanntlich allein durch die Vorschrift des § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes geregelt. Danach ist lediglich eine Freigabe beabsichtigter Leitungsbauvorhaben vorgesehen. Ein förmliches Planfeststellungsverfahren, wie es sonst bei der Inanspruchnahme großer durchgehender Trassen, z. B. auf dem Verkehrssektor vorgeschrieben ist, kommt bei Versorgungsleitungen nur auf dem Wege über das Enteignungsverfahren zustande, wozu der § 11 des genannten Gesetzes in Verbindung mit den landesrechtlichen Enteignungsgesetzen die Handhabe bietet. Ist auch wegen der Schwierigkeiten der Landbeschaffung und der Entschädigungsforderungen der Grundeigentümer das Enteignungsverfahren heute allzu häufig nötig, so erscheint es doch als eine Lücke im Rechtssystem, daß für die verwaltungsmäßig endgültige und zugleich gegenüber den Grundeigentümern verbindliche Festlegung von Leitungstrassen ein entsprechendes von der Enteignung unabhängiges Verwaltungsverfahren nicht existiert. Damit befindet sich die Versorgungswirtschaft in einer vergleichsweise weit schlechteren Situation als die in einer ganz verwandten Interessenlage befindliche Straßenplanung.

In Nordrhein-Westfalen hat man in Anerkennung dieser Schwierigkeiten die landesplanerische Stellungnahme zu Bauvorhaben der Energiewirtschaft in das Verfahren nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes eingebaut. Dabei ist nach einem Erlaß der Landesplanungsbehörde vom 19. Dezember 1957 die Zweiteilung in ein allgemeines und ein spezielles landesplanerisches Verfahren vorgesehen. Bauvorhaben der Energiewirtschaft, die auf Grund des § 4 Energiewirtschaftsgesetz bei der Energieaufsichtsbehörde angezeigt sind, werden danach der Landesplanungsbehörde durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr mit der Bitte um landesplanerische Stellungnahme zugeleitet. Werden durch diese Vorhaben großräumige Gesichtspunkte berührt oder die Bereiche mehrerer Landesplanungsgemeinschaften betroffen, so wird die Prüfung der Gesichtspunkte durch die Landesplanungsbehörde unter Beteiligung der Landesplanungsgemeinschaften durchgeführt. Im anderen Falle teilt die Landesplanungsbehörde den Landesplanungsgemeinschaften das Bauvorhaben unter Angabe der Beanstandungsfrist mit. Diese prüfen, ob und wieweit landesplanerische Belange berührt werden und geben die grundsätzliche landesplanerische Stellungnahme der Landesplanungsbehörde bis zum Ablauf der Beanstandungsfrist bekannt. Kann die landesplanerische Zustimmung nach Ansicht der Landesplanungsgemeinschaften nicht ausgesprochen werden, so ist dies der Landesplanungsbehörde unter Angabe der Gründe so rechtzeitig mitzuteilen, daß diese die fristgemäße Beanstandung des Bauvorhabens durch die Energieaufsichtsbehörde veranlassen kann. Wird durch die Landesplanungsbehörde die grundsätzliche Zustimmung zu einem Bauvorhaben ausgesprochen, so gibt das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr das Bauvorhaben frei. Nachdem die Landesplanungsgemeinschaften durch die Landesplanungsbehörde über die Freigabe unterrichtet worden sind, treten diese in die Detailüberprüfung des Bauvorhabens ein. Über das Ergebnis dieser Verhandlungen berichten die Landesplanungsgemeinschaften der Landesplanungsbehörde unter Übersendung von Planunterlagen mit Eintragung der genauen Trasse bzw. des genauen Standorts des Bauvorhabens.

Das nach diesem Erlaß zweigeteilte Verfahren verläuft in der praktischen Handhabung dank der guten Zusammenarbeit zwischen den EVU und den Dienststellen der Landesplanung in der Regel zeitlich parallel, so daß zu einem verhältnismäßig frühen Zeitpunkt es zu der für die weitere praktische Arbeit notwendigen Übereinstimmung kommt.

Der Energieversorgung gerechter würde jedoch ein energiewirtschaftliches Planfeststellungsverfahren, das auf einer noch zu schaffenden Rechtsgrundlage beruht.

Einlassungen gegenüber einer Aktivierung der Landesplanung könnten sich auf den Einwand gründen, die Landesplanung beschränke sich im wesentlichen darauf, festzustellen, ob gegen bestimmte Leitungspläne landesplanerische Bedenken bestehen. Zur positiven Lösung von Interessenkonflikten trage die Landesplanung darum nicht bei. Demgegenüber ist geltend zu machen, daß eine derartige negative Auffassung von der Landesplanung heute keine Berechtigung mehr hat.

Der Versorgungswirtschaft kommen so weittragende Aufgaben im Hinblick auf die Landeserschließung und auch hinsichtlich der Strukturverbesserung zu, daß die Landesplanung sich auch für die Lösung versorgungswirtschaftlicher Aufgaben mit verantwortlich fühlt.

Gerade in den Verdichtungsgebieten und in der Nachbarschaft rasch expandierender kleinerer Agglomerationen kommt der zeitlich ausreichend weit vorgreifenden Sicherung künftiger Leitungstrassen ebensolche Bedeutung zu wie der verbindlichen Festlegung bereits konkret bevorstehender Leitungsbaumaßnahmen. Das nach dem gegenwärtigen Rechtsstand einzig taugliche Mittel ist die rechtzeitige landesplanerische Abstimmung und die Festlegung der daraus hervorgegangenen Trassen mit dem Ziel der Behördenverbindlichkeit. Dabei können jedoch nur solche Festlegungen, die Inhalt eines förmlich aufgestellten landesplanerischen Planes sind, als Richtlinie für die übrigen Landesbehörden gelten und für die kommunale Bauleitplanung die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes auslösen. Anders ist die Situation, wenn die Leitungstrassen zwar mit der Landesplanung abgestimmt sind, aber diese Abstimmung nicht Inhalt eines förmlich aufgestellten landesplanerischen Planes ist. Hier tritt die angestrebte Bindungswirkung nicht ein.

Es stellt sich nun die Frage, ob in Sonderfällen, in der eine energiewirtschaftliche Maßnahme nicht nur landesplanerisch unbedenklich, sondern im Zuge von landesplanerischen Zielsetzungen geradezu erforderlich ist, nicht von dem im nordrhein-westfälischen Landesplanungsgesetz vorgesehenen Instrument des Flächensicherungsplanes Gebrauch gemacht werden sollte. Mit einem Flächensicherungsplan soll der Gefahr begegnet werden, daß die räumliche Gestaltung eines Gebietsteils sich so entwickelt, daß die Ziele der Landesplanung nicht mehr oder nur mit wesentlichen Schwierigkeiten erreicht werden können. Ein Beispiel könnte sich aus der Placierung eines Kohlegrößerkraftwerkes ergeben, dem einschließlich der zugehörigen wirtschaftlichen Leitungsführung eine entscheidende Bedeutung für die Strukturverbesserung zukommt. Damit wäre auch die Leitungsführung in einem solchen Falle als Ziel der Landesplanung erkennbar und nachweisbar.

In diesen Zusammenhang gehört auch das Instrument des landesplanerischen Widerspruchs. Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen ein Flächensicherungsplan zulässig ist, kann die Bezirksplanungsbehörde auf Antrag der Landesplanungsgemeinschaft oder auch von Amts wegen einen auf längstens 12 Monate befristeten und ggf. um ein Jahr zu verlängernden Widerspruch gegen bevorstehende Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden erheben, soweit das zur Sicherung der Ziele der Landesplanung erforderlich ist. Ein solcher Widerspruch — das mag eingewendet werden — kann sich gegen eine vorgesehene Leitungstrasse eines Energieversorgungsunternehmens wenden. Wenn auch das Gesetz nicht vorschreibt, daß die Landesplanung für einen solchen Fall eine Ersatzlösung anbietet, so scheint es doch aus der von mir schon geschilderten

Bedeutung der Energieversorgung für die Raumordnung und der damit gegebenen weitgehenden Interessengleichheit in den Endzielen selbstverständlich, daß sich die Landesplanung hier wie auch sonst um Alternativlösungen bemüht. Sie wird ein notwendiges Projekt nicht scheitern lassen.

Landesplanerische Gesichtspunkte für die Leitungsführung

In materieller Hinsicht wurden für die Führung von Versorgungsleitungen landesplanerische Grundsätze herausgearbeitet. Das Landesentwicklungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. August 1964 enthält solche Grundsätze. So lautet Nr. 10 der „Besonderen Planungsgrundsätze“: „Verkehrswege und Leitungswege sollen planerisch einander so zugeordnet werden, daß die angestrebte Landesentwicklung begünstigt wird. Zusammenhängende Erholungsgebiete sollen nicht beeinträchtigt werden.“ Grundsatz Nr. 12 betont ausdrücklich: „Für die erforderlichen Verkehrs- und Leitungsbänder sollen die dafür geeigneten Flächen freigehalten werden.“ Einschränkend verlangt dann Grundsatz 13: „Oberirdische Leitungen sollen so geplant werden, daß sie landschaftlich schöne Gebiete sowie bebaute und zur Bebauung vorgesehene Gebiete nicht beeinträchtigen.“ Grundsatz Nr. 14 lautet: „Unterirdische Leitungen sollen so geplant werden, daß sie keine Gefahr für die Bevölkerung bilden.“

Während sich in der örtlichen Verteilungsebene zwangsläufig die Regel herausgebildet hat, daß das Straßennetz auch das Versorgungsnetz trägt, liegt eine grundsätzlich einheitliche Stellungnahme zu der Frage noch nicht vor, ob auch die unterirdischen Kabelleitungen und die oberirdischen Leitungen entlang den Straßen des Fernverkehrs zu führen sind. Für eine solche Lösung spricht vieles: neben der häufigen Identität der benötigten Linienführung vor allem der Gesichtspunkt der Raumwirtschaftlichkeit. In den relativ breiten Anbauverbotsstreifen entlang den Fernverkehrsstraßen könnten die unterirdischen Fernleitungen mit ihren relativ schmalen Leitungsschutzstreifen untergebracht werden, zumal die beiden Schutzfunktionen miteinander ohne weiteres im Einklang stehen. Natürlich müßten vorsorgliche Überlegungen hinsichtlich etwa beabsichtigter Straßenverbreiterungen angestellt werden.

Im Raumordnungsrecht deutet sich eine entsprechende Entwicklung zur Bündelung verschiedenster Leitungen und Trassen bereits an. So sieht das schon erwähnte nordrhein-westfälische Landesentwicklungsprogramm Entwicklungsachsen vor, die wenigstens leistungsfähige Straßenverbindungen, Schienenwege, Energieleitungen und eine ausreichende Trink- und Brauchwasserversorgung haben oder erhalten.

Landesplanerische Gesichtspunkte kommen auch bei der Auswahl der Standorte von Erzeugungsanlagen der Energieversorgung zum Tragen. Ist bei Erzeugungsanlagen auf Wasserkraftbasis der Spielraum enger gezogen, bleiben für thermonukleare und Kohlekraftwerke weitergehende Gestaltungsmöglichkeiten. Jedoch wird in den Landesentwicklungsprogrammen für das ganze Land — so Nordrhein-Westfalen — nicht speziell zur Standortfrage von Kraftwerken Stellung bezogen. Hier gelten vielmehr die allgemein für Industrieflächen aufgestellten Grundsätze zum Schutz des Wassers, zum Schutz vor Immissionen, für eine geordnete Entwicklung der Bebauung usw. Zu beachten ist, daß Kraftwerke erfahrungsgemäß stromintensive und andere Industriezweige nach sich ziehen.

Sicherung versorgungswirtschaftlicher Belange in der Bauleitplanung

Der Sache wie auch der Rechtslage nach sind die Gemeinden verpflichtet, in ihrer Bauleitplanung den versor-

gungswirtschaftlichen Belangen Rechnung zu tragen. Es kann auch davon ausgegangen werden, daß dies insoweit geschieht, wie es sich um die Befriedigung erkennbarer lokaler Bedürfnisse handelt. Versorgungswirtschaftliche Belange sind aber aus natürlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten von überörtlicher Bedeutung. Die Sicherung der überörtlichen Interessen und Aufgaben gehört jedoch nicht zum Selbstverwaltungsbereich der einzelnen Gemeinden. Es ist daher auch nicht vorwerfbar, wenn, vor allem bei Planungen kleiner und kleinster Gemeinden, solche Gesichtspunkte gelegentlich nicht in genügendem Maße respektiert werden. Doch muß Vorsorge dafür getroffen werden, daß es künftig geschieht.

Nach der Systematik des Bundesbaugesetzes sind dazu zwei Wege möglich: einmal auf dem Wege über spezialgesetzliche Bestimmungen, zumal dann, wenn diese zu förmlichen Planungen und Festsetzungen führen. Unabhängig davon ist der zweite Weg gangbar, wonach bei der Bauleitplanung Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten sind. Die zuerst genannte Methode findet Anwendung in den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes, wonach förmliche Festsetzungen nach dem Bundesfernstraßengesetz, Bundesbahngesetz, Telegraphenwegesgesetz, Luftverkehrsgesetz und dem Personenbeförderungsgesetz in den Flächennutzungsplan und in die Bebauungspläne nachrichtlich zu übernehmen, d. h. zu beachten sind. Darüber hinaus schreibt § 38 des Bundesbaugesetzes vor, daß diese Fachplanung Vorrang vor der Ortsplanung hat, wenn es sich um überörtliche Maßnahmen auf den Gebieten des Verkehrs-, Wege- und Wasserrechtes handelt und im Planungsverfahren die betreffende Gemeinde beteiligt worden ist. Auf energiewirtschaftliche Planungen können diese Bestimmungen nicht angewendet werden. Ein förmliches energiewirtschaftliches Planfeststellungsverfahren mit bindenden Festsetzungen gibt es nicht. Für die Elektrizitätswirtschaft bleibt so einstweilen nur der zweite Weg: ihre Belange im Rahmen der Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die für die Gemeinden eine Anpassungspflicht begründen, zur Geltung zu bringen.

Erst die Regionalplanung wird in der Regel so konkret sein können, daß die Gemeinden daraus ihre Verpflichtungen in der Bauleitplanung ableiten können. In diesen Regionalplänen müssen darum die Belange der Elektrizitätswirtschaft ausreichende Berücksichtigung finden. Diesem Umstand trägt die 3. Durchführungsvorordnung zum Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen Rechnung; sie verlangt für die zeichnerische Darstellung der Gebietsentwicklungspläne, die, auch wenn sie nicht so bezeichnet sind, je nach ihrem Geltungsbereich als Ganzes bzw. in räumlicher Aufteilung als Regionalpläne gelten können, die Darstellung geplanter Verkehrs- und Leitungsbänder von überörtlicher Bedeutung und der Bereiche, die Versorgungsanlagen von überörtlicher Bedeutung vorbehalten bleiben sollen.

Vom Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk ist zur Zeit ein Gebietsentwicklungsplan für das gesamte Verbandsgebiet im Aufstellungsverfahren. Der Entwurf ist auch den Energieversorgungsunternehmen, die im Verbandsgebiet tätig sind, zur Stellungnahme zugesandt worden. Die Verbandsverwaltung hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß, obwohl die Energieversorgungsunternehmen nicht als Beteiligte im strengen Rechtssinne gelten, sie dennoch gehört werden sollten, weil ihre Entscheidungen für die räumliche Entwicklung von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Der Gebietsentwicklungsplan ist ein übergemeindlicher Plan, nach dem sich die künftige Struktur des Verbandsgebietes und die geordnete Nutzung des Bodens in den Grundzügen richten sollen. Das gilt insbesondere auch, so

führt das nordrhein-westfälische Landesplanungsgesetz in seinem § 15 aus, im Hinblick auf die Erfordernisse der Energiewirtschaft. Mit seinem Inkrafttreten wird der Gebietsentwicklungsplan eine Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben. Insbesondere sollten sich die Gemeinden bei der Bauleitplanung nach ihm richten. Diese Bindungskraft des Gebietsentwicklungsplanes macht die Möglichkeit einer Anpassung an die sich ändernden Notwendigkeiten und Sachverhalte erforderlich. Der technische Fortschritt in der Elektrizitätswirtschaft und die steigende Nachfrage nach Energieversorgungsleistungen sind dafür ein Beleg. Darum sieht das nordrhein-westfälische Landesplanungsgesetz auch vor, daß ein Gebietsentwicklungsplan spätestens zehn Jahre nach seiner Genehmigung erneut aufzustellen ist. Zudem kann er jederzeit in dem Verfahren, das für seine Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden, um seine Aufgabe für das gesamte Planungsgebiet erfüllen zu können.

In der zeichnerischen Darstellung des vorliegenden Entwurfs eines ersten Gebietsentwicklungsplanes für das Gebiet des Ruhrsiedlungsverbandes (Maßstab 1 : 100 000) sind die Bereiche, die für Versorgungsanlagen — soweit es sich nicht um Leitungen handelt — von überörtlicher Bedeutung vorgesehen sind, im Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich enthalten, aber nicht gesondert dargestellt. Eine solche Darstellung ist bei der geringen räumlichen Ausdehnung derartiger Anlagen in diesem Maßstab nicht möglich.

Im Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk wird im Rahmen der verbalen Ausführungen jedoch der Grundsatz aufgestellt, der Standortgebundenheit des Bergbaus Rechnung zu tragen. Dies gilt nicht nur hinsichtlich des für die bergbaulichen Anlagen benötigten Geländes, sondern ausdrücklich auch für sonstige Rationalisierungsmaßnahmen der Bergwerksunternehmen und für die „Errichtung von Kraftwerken“. Dabei war die Überlegung ausschlaggebend, daß im Ruhrgebiet thermische Kraftwerke auf Kohlebasis, gleich welcher Unternehmenskategorie sie angehören, in günstiger Lage zum Ort des Anfalls von Ballastkohle Rationalisierungseffekte für den Bergbau und die Kraftwirtschaft haben. Zur Leitungsführung wird der Grundsatz vertreten, daß Hochspannungsleitungen, soweit möglich, zu bündeln sind. Sie sollen weitgehend unter Umbau vorhandener Gestänge verlegt werden. In Wohngebieten und landschaftlich wertvollen Gebieten ist eine Verkabelung anzustreben. Erläuternd wird ausgeführt: „Das elektrische Hochspannungsnetz ist ein wesentlicher Bestandteil des europäischen Verbundnetzes. Der Bau neuer Kraftwerke hat fast stets die Errichtung neuer Hochspannungsleitungen zur Folge, deren Bau im Kerngebiet auf außerordentliche Schwierigkeiten stößt und ohne Umbau vorhandener Leitungen kaum möglich ist. Eine teilweise Verkabelung von Leitungen wird sich trotz der damit verbundenen höheren Kosten in bestimmten Gebieten nicht vermeiden lassen.“

Diese Ausführungen sind weitgehend von der Raumeinrichtung im Ruhrgebiet bestimmt. Die vollständige Ausnutzung vorhandener Gestänge spart ebenso Raum wie die Bündelung der Freileitung wegen der Überlappung der inneren Sicherheitsabstände. Leitungen sind in der zeichnerischen Darstellung des Entwurfs des Gebietsentwicklungsplans nicht dargestellt. Der jetzt vorbereitete Gebietsentwicklungsplan wird für einen längeren Zeitraum aufgestellt, als sich die Leitungsprojektierung vorhersehen läßt. Das schließt jedoch nicht aus, daß in später möglichen, auf bestimmte fachliche Bereiche beschränkten Teilplänen, die gesetzlich zulässig und für die Energieversorgung zumindest denkbar sind, solche Festlegungen getroffen werden.

Zusammenarbeit zwischen Versorgungswirtschaft und Planungsbehörden

Die Bedeutung der Raumplanung für die Versorgungswirtschaft wird wachsen. Die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen und Verbänden der Versorgungswirtschaft einerseits und der Regional- und Landesplanung andererseits gewinnt daher an Gewicht. Sie dient beiden Partnern. Die Stellen der Landes- und Regionalplanung sind in der Lage, die Versorgungswirtschaft über die langfristige räumliche Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung zu informieren; die Versorgungswirtschaft kann sich auf Grund dieser Unterlagen in ihren langfristigen Planungen, in ihren Investitionen, in ihren Leitungen und Anlagen auf entsprechende Versorgungsaufgaben einstellen. Die Regional- und Landesplanung andererseits kann in Kenntnis der Leistungsmöglichkeiten der Versorgungswirtschaft Standortvoraussetzungen auch unter ökonomischen Gesichtspunkten besser beurteilen.

In richtiger Würdigung des Gewichtes ständiger Zusammenarbeit zwischen der Versorgungswirtschaft einerseits und der Landesplanung andererseits hat das nordrhein-westfälische Landesplanungsgesetz von 1950 und von 1962 die Möglichkeit vorgesehen, daß Unternehmen und Verbände der Versorgungswirtschaft die freiwillige Mitgliedschaft in den Landesplanungsgemeinschaften erwerben, bei denen nach nordrhein-westfälischem Landesplanungsrecht das Schwergewicht der gebietlichen und regionalen Landesplanung liegt. Diese Vorschrift hätte verdient, auch in die Landesplanungsgesetze anderer Länder übernommen zu werden. Um so erstaunlicher ist, daß 1965 in Nordrhein-Westfalen Bestrebungen laut wurden, die Landesplanungsgemeinschaften, die als Vorbilder der Planungsorganisation und Selbstverwaltung über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus bekannt waren,

aufzulösen und die gebietliche Landesplanung auf rein staatliche Behörden zu übertragen.

Mindestens ebenso wichtig wie die organisatorische Mitgliedschaft in Landes- und Regionalplanungsverbänden ist die Beteiligung der betreffenden Versorgungsunternehmen an konkreten Planungsverfahren. In dem Bereich der kommunalen Bauleitplanung ist eine derartige Beteiligung rechtlich gesichert. Zu beteiligen sind nach dem Bundesbaugesetz die Träger öffentlicher Belange. Als solche sind die Versorgungsunternehmen anzusehen. Eine entsprechend gleichartige Vorschrift gibt es für die Landes- und Regionalplanung nicht. Das Bundesraumordnungsrahmengesetz hat eine solche Bestimmung nicht gebracht, da der Gesetzgeber der Ansicht folgte, eine so weitgehende Regelung durchbreche den zugelassenen Bereich des Bundesrechtes. Doch haben bislang auch die Landesplanungsgesetze entsprechend sichernde Vorschriften nicht gebracht. Die Sach- und Interessenlage begründet nach Meinung des Verfassers den Rat, in der Regional- und Landesplanung ebenso zu verfahren, wie dies bei der Bauleitplanung vorgeschrieben ist, nämlich die Versorgungswirtschaft an Planaufstellungsverfahren zu beteiligen. Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk verfährt so.

Schlußbemerkung

Daß die Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke die Beziehungen zwischen der Versorgungswirtschaft und der Raumordnung im Rahmen einer Tagung erörtern läßt, ist dankbar zu begrüßen. Das gestellte Thema ist weit, und es konnte nur eine Auswahl von Fragen behandelt werden. Diese sollten vor allem sichtbar machen, wie stark die verantwortlichen Männer der Elektrizitätswirtschaft und der Raumordnung auf die Zusammenarbeit miteinander angewiesen sind.

Neuer Musterwortlaut der TAB

Von Ludwig Simon und Gerhard Butze, Frankfurt (Main) *

DK 621.311:31

Die Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW) gibt in diesen Tagen ihren Mitgliedswerken eine Neufassung des Musterwortlautes der Technischen Anschlußbedingungen (TAB) bekannt. Die Verfasser berichten über die Entstehung des Musterwortlautes und erläutern die wesentlichen Neuregelungen gegenüber der zuletzt 1957 von der VDEW herausgegebenen Fassung des Musterwortlautes.

Allgemeines

Nach den „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens“ (AVB), die kraft Gesetzes Inhalt der Stromlieferungsverträge mit den Tarifabnehmern sind, ist jeder Abnehmer verpflichtet, seine elektrischen Anlagen unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften oder Verfügungen sowie gemäß den VDE-Bestimmungen und den besonderen Vorschriften des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) auszuführen und zu unterhalten (so Abschn. V, 1 AVB). Dem Bedürfnis der Praxis, auch die in Abschn. V, 1 AVB zum Bestandteil der Stromlieferungsverträge gemachten „besonderen Vorschriften des EVU“ in elektrotechnischer und insbesondere sicherheitstechnischer Hinsicht zu vereinheitlichen und dem Stand der Technik anzupassen, hat die VDEW dadurch entsprochen, daß bereits in den Jahren 1949 und 1957 ein Musterwortlaut für „Technische Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V“ herausgegeben wurde.

Diese Muster sind damals weitgehend von den EVU übernommen worden.

Soeben wird von der VDEW eine Neufassung des TAB-Musterwortlautes vorgelegt¹⁾. Sie wurde notwendig, um den Musterwortlaut von 1957 neueren technischen und rechtlichen Erkenntnissen anzupassen. Die fortschreitende Elektrifizierung in Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe erforderte, den Musterwortlaut mehr als bisher auf eine zukunftsichere Elektrizitätsversorgung abzustellen. Außerdem mehrten sich in den letzten Jahren die Klagen, beispielsweise der Elektro-Installateure und der Fertighaus-Hersteller, die sich über unterschiedliche und teilweise technisch überholte Bedingungen in den TAB der einzelnen EVU beschwerten, weil sie sich dadurch bei ihren Leistungen und Lieferungen in verschiedenen Versorgungsgebieten behindert fühlten. Mit der Neufassung des TAB-Musterwortlautes soll deshalb in technisch notwendiger Ergänzung zu den VDE-Bestimmungen dazu beigetragen werden, eine weitere Vereinheitlichung und Ver-

*) Dipl.-Ing. L. Simon und Assessor Dr. iur. G. Butze sind Mitarbeiter der Hauptgeschäftsstelle der VDEW.

¹⁾ Diese Neufassung der TAB kann von der Verlags- und Wirtschaftsgesellschaft der Elektrizitätswerke, VDEW, Frankfurt (Main), bezogen werden.